

Industriepark Region Trier
z. Hd. Herrn Müller
Europa-Allee 1

54343 Föhren

**Fachbereich
Bauen und Umwelt**
Kurfürstenstraße 16
54516 Wittlich

Auskunft erteilt Herr Lerch
Zimmer - Nr. Neubau - Erdgeschoss - N 2
Telefon (065 71) 14 - 2370
Telefax (065 71) 14 - 42370
E-Mail Ralph.Lerch
@Bernkastel-Wittlich.de
Mein Zeichen FB 22/LE

Datum 29. Juli 2020

**Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Erweiterung des Industrieparks Region Trier;
- Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB,**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im o. a. Verfahren teilen wir Ihnen nachstehend die Anregungen der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich mit:

Gegen die Aufstellung des o. a. Bebauungsplanes bestehen seitens der unteren Landesplanungsbehörde keine grundsätzlichen rechtlichen Bedenken.

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Obere Landesplanungsbehörde, hat mit raumordnerischem Prüfergebnis vom 26.09.2017 (Az: 14 92-235/41) der geplanten Erweiterung des IRT unter Berücksichtigung bestimmter Vorgaben zugestimmt. Diese, auf den Seiten 4-7 des raumordnerischen Prüfergebnisses aufgeführten Maßgaben und Hinweise wurden vollumfänglich in die Planunterlagen und Textfestsetzungen eingearbeitet und entsprechend begründet (Seite 7-8 Teil 1 der städtebaulichen Begründung).

Seitens der unteren Landesplanungsbehörde sind die Vorgaben erfüllt; eine fachspezifische Prüfung der Vorgaben des raumordnerischen Ergebnisses erfolgt im laufenden Verfahren durch die Fachbehörden.

Hinweise, Anregungen und Empfehlungen:

- Zu Ziffer A 1.1 der Textfestsetzungen empfehle ich eine genauere Definition von „auto-bahn-affinen Betrieben“.
- Zu Ziffer A 2.1.1: Die Aussage ist widersprüchlich. § 17 Abs. 1 BauNVO spricht von einer höchstzulässigen BMZ von 10,0 in einem Gl. In der Nutzungsschablone des Bebauungsplans ist eine BMZ von 8,0 eingetragen.
- Zu Ziffer A 2: Gem. § 18 Abs. 1 BauNVO ist ein unterer Bezugspunkt festzulegen.
- Zu B 4.2: Die Bezeichnung „Außenwerbung“ sollte genauer definiert werden, da dies in der Genehmigungspraxis regelmäßig zu Problemen führt.
- Zu B 4.3: Es sollten die Voraussetzungen genannt werden, unter denen eine Ausnahme für Markenwerbung, Flaggen etc. erteilt werden kann.
- Zu 3.3 der Begründung: Die Aussage, dass die 9. Änderung des BPlans „außer Kraft tritt“ ist falsch und sollte berichtigt werden. Nach Rechtskraft dieses Bebauungsplans wird die 9. Änderung lediglich überlagert, jedoch nicht außer Kraft gesetzt; dies mit der Konsequenz, dass der überlagerte BPlan ggf. wieder „aufleben“ kann.

Naturschutzrechtliche Stellungnahme:

Der Zweckverband IRT plant die Erweiterung des Industriepark Region Trier.

Auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen wurden der Beirat für Naturschutz und die anerkannten Naturschutzverbände beteiligt.

Die öffentliche Grünfläche in der Mitte des Verfahrensgebietes wird durch eine 15 m-breite Industrieschneise zerschnitten. Eine nähere Erläuterung zum Sinn, Zweck und Notwendigkeit dieser Industriefläche ist anhand der vorgelegten Unterlagen nicht ersichtlich und sollte dargelegt werden.

Die genaue aktuelle Lage des Entwässerungsgrabens ist anhand der vorgelegten Unterlagen nicht vollständig nachvollziehbar. In den Unterlagen ist festgehalten, dass der Graben in die naturnahe Regenrückhaltung im Bereich einer öffentlichen Grünfläche eingebunden wird. Ich vermute, hiermit ist die öffentliche Grünfläche im Bereich des ursprünglichen Grabenverlaufs innerhalb des Flurstückes 12 gemeint. Wie dieser Graben die Industriefläche und die Straße passieren soll, ist in den Unterlagen nicht näher dargelegt und sollte noch erläutert werden.

Zur Kompensation des Eingriffes in Natur und Landschaft wurden einige Kompensationsmaßnahmen festgelegt. Diese sind, sofern alle noch zu ergänzenden Flächen ergänzt werden, ausreichend um die Beeinträchtigung zu kompensieren. Die verschiedenen Bezeichnungen der Maßnahmen (V2, A1, A2, A3...) sind in den textlichen Festsetzungen (u.a. Festsetzung C 6) aufgeführt; zum besseren Verständnis sollten diese Bezeichnung auch in der Planzeichnung ergänzt werden, damit die textlichen Festsetzungen auch entsprechend bestimmt und nachvollziehbar sind.

In der Festsetzung C 3 ist festgelegt, dass Grundstückszufahrten an die Baumstandorte anzupassen oder bereits angepflanzte Bäume entsprechend in der Reihe zu versetzen sind. Ein umsiedeln von 30-50 Jahre alten Bäume ist sehr aufwendig und gelingt nur selten. Daher sollte hier diskutiert werden, ob ein Versetzen der angepflanzten Bäume nur bis zu einem definierten Brusthöhendurchmesser möglich ist und darüber hinaus nicht. Zudem ist hier zu beachten, in wie weit Leitungen im Wegebankett durch das Versetzen zerstört würden. Für diese Fälle sollten auch Vorgehensweisen definiert werden.

In der Festsetzung C 4 ist festgelegt, dass Dachbegrünungen zu 10 % auf Gehölzpflanzungen angerechnet werden können. Aus landschaftsbildtechnischer Sicht sollte diese Gehölzpflanzung jedoch nicht auf die umgebende Hecke angerechnet werden, sondern möglichst nur auf die flächigen Gehölzpflanzungen.

Die externen Kompensationsmaßnahmen sollten lagetechnisch und mit einem entsprechenden Bezug in den Hinweisen des Bebauungsplans aufgeführt werden, dies wurde im Umweltbericht auch bereits für den nächsten Verfahrensschritt angekündigt.

Der vorgelegte Umweltbericht enthält alle Angaben im Sinne von Anlage 1 des BauGB.

Im Umweltbericht sind einige Anhänge aufgeführt, die in den aktuellen Unterlagen nicht enthalten sind. Diese sind zur vollständigen Beurteilung des Vorhabens zu ergänzen.

Bei fehlender Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen ist mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen, daher sollte auch deren Umsetzung überwacht und ein entsprechendes Überwachungskonzept im Umweltbericht genauer ausgeführt werden.

Auf der Planurkunde ist verzeichnet, dass der neue Bebauungsplan den Bebauungsplan „Industriepark Region Trier- 7. Änderung“ bzw. „Industriepark Region Trier- 8. Änderung“ überplant. In den textlichen Festsetzungen und der städtebaulichen Begründung steht hingegen, dass der vorgelegte Plan den Bebauungsplan „Industriepark Region Trier – 9. Änderung“ überplant und außer Kraft setzt. Da sich diese drei Änderungen inklusive der Erweiterung stark überlappen, sollten die Überlagerungen und die damit verbundenen Folgen der verschiedenen B-Pläne näher dargelegt werden.

Gem. den Unterlagen ist dieses Verfahren UVP-pflichtig gemäß Anlage 1 Nr. 18.5 UVPG für die

Aufstellung eines Bebauungsplans für den Bau einer Industriezone sowie gemäß Anlage 1 Nr. 3.5 Landes-UVPG für die Errichtung einer Straße. Diese UVP-Unterlagen sind in den Antragsunterlagen nicht enthalten und müssen im nächsten Verfahrensschritt vorgelegt werden.

Da die Landeskompensationsverzeichnisverordnung (LKompVzVO) auch für Bebauungspläne gilt, ist darauf zu achten, dass der Bebauungsplan (mit Eingriffsort und Kompensationsmaßnahmen) spätestens zur Zulassung des Planes, besser zum Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB, in das landesweite KomOnServicePortal (KSP) einzutragen ist. Die Genehmigungsbehörde hat die hierfür erforderlichen Angaben unter Beachtung der elektronischen Vorgaben nach § 6 LKompVzVO spätestens zur Erteilung der Zulassung an die Eintragungsstelle (UNB) zu übermitteln.

Gegen die vorgelegte Planung bestehen keine Bedenken von Seiten des Naturschutzbeirates. Von Seiten der Naturschutzverbände bestehen einige Bedenken und manche Verbände lehnen das Verfahren generell ab. Die jeweiligen Diskussionspunkte werden im Folgenden aufgeführt. Bei Interesse können auch die vollständigen Stellungnahmen weitergegeben werden.

1. Die Naturfreunde Rheinland-Pfalz geben eine konditionierte Zustimmung zu diesem Projekt unter Berücksichtigung der sozialen Situation und der mit der Erweiterung verbundenen Arbeitsplätze:

- Am NW- Rand des Planungsgebietes fließt der Kaselbach, dessen Ufervegetation und deren Biotope müssen erhalten bleiben. Das gleiche gilt im SW-Zipfel des Planungsgebietes für den kleinen Teich und sein Nahfeld.

- Das Planungsgebiet durchtrennt die Grünzäsur zwischen Hetzerath, dem großen Industriegebiet und Bekond. Die Gebäudehöhen müssen daher so begrenzt werden, dass der Luftaustausch in der Senke, in SW-NO-Richtung nicht wesentlich behindert wird.

2. Aufgrund des zunehmenden Flächenverbrauchs, der verstärkten industriellen Überprägung der Wittlicher Senke sowie der Zerstörung von Habitaten der erfassten Vögel, Amphibien, Reptilien und Libellen lehnt der Landesjagdverband die Erweiterung aus naturschutzfachlicher Sicht ab.

3. Der Naturschutzbund Deutschland (NABU) stimmt der geplanten Erweiterung des Industrieparks nicht zu. Hierbei werden v. a. folgende Punkte als Begründung aufgeführt:

Schutzgut Boden/ Fläche sowie Grund- und Oberflächenwasser

- Die landwirtschaftlichen Flächen und das ehemalige Kiesabbaugelände werden als Versickerungs- und Retentionsflächen benötigt. Die geplanten Erweiterungsflächen stellen für Hetzerath

ein besonderes Schutzgut dar, um die Gemeinde Hetzerath vor Hochwasserschäden zu schützen.

- Aus den Textfestungen im Bebauungsplan ist zu entnehmen, dass das auf Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser grundsätzlich auf den privaten Flächen zur Rückhaltung, Verdunstung und Versickerung zu bringen ist, doch ist die Bemessung des Rückhaltevolumens mit mind. 50 l/qm vollversiegelter Fläche für langandauernde Niederschlagsperioden und Starkregenereignisse, die Niederschlagsmengen zwischen 50 l und 120 l/qm herbeiführen können, völlig unzureichend.
- Zu bezweifeln ist, dass Rückhaltungsmöglichkeiten mit gedrosseltem Ablauf das Rückhaltevolumen der bisherigen Kiesteiche ersetzen können, wenn unterhalb des Oberbodens eine undurchlässige Lehmschicht die Versickerung verhindert oder der Boden seine Aufnahmekapazität erreicht hat. Trotz geplanter Rückhaltesysteme ist in längeren Regenperioden oder bei Starkregenereignissen mit enormen Abflussmengen von den versiegelten Flächen in den Kaselbach zu rechnen, die das Hochwasserrisiko für die Gemeinde in extremer Weise steigern. Der Bebauungsplan sieht hierzu zwar einige Maßnahmen vor, die unseres Erachtens allerdings die Belange des Hochwasserschutzes nur geringfügig erfüllen können.
- Der Hinweis im Umweltbericht, dass es zur biologisch-chemischen Gewässergüte des Kaselbachs keine Angaben gibt, ist eindeutig falsch. Laut I. R. T. und Gemeinde Hetzerath wurde in einer Gewässeruntersuchung ein erhöhter Anteil an Mangan nachgewiesen.

Schutzgut Klima/ Luft

- Der Bebauungsplan und die Absicht, die Recyclinganlage als Vorbestand zu bewerten ist, ein Akt gegen die Auflage des § 1 Abs. 5 und § 1a Abs. 5 BauGB, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und den Klimaschutz durch eine klimagerechte Stadtentwicklung zu fördern.
- Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen können weder die Verschlechterung des lokalen Klimas durch Abgase noch die Belastungen durch Feinstaub nennenswert vermeiden oder vermindern, weil sowohl der Verkehrslärm und die Abgase als auch der Feinstaub durch den Betrieb der Recyclinganlage zunehmen werden.
- Die geplante Erweiterungsfläche des Industrieparks ist für die Gemeinde Hetzerath eine bedeutende und unverzichtbare Schutzzone, die die negativen Wirkungen und Emissionen auf ein erträgliches Maß reduziert, wenn sie mit entsprechenden Bäumen und Sträuchern bepflanzt und als Grüngürtel genutzt wird.

Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

- Im Bereich des ehemaligen Kiesabbaugeländes zwischen L 142 und Kaselbach und im Kerbtal des Kaselbaches kommen außer den genannten Tierarten auch der Uhu, der das ehemalige Abbaugelände als Jagdrevier nutzt und die Wildkatze vor, die das Tal des Kaselbaches und die Kerbtäler seiner Nebenflüsse als Wanderkorridor benutzt.
- Der NABU schließt sich der Ansicht des Umweltberichtes an, dass wichtige Strukturen, die

die Fauna im Bereich des Kaselbaches benötigt, zerstört werden und ein relevanter Habitatverlust für den Lebensraum des ehemaligen Kiesabbaugeländes mit seinen Wasserflächen zu erwarten ist.

Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

- Der vorgesehene Abstand der geplanten Industrieparkerweiterung von 500 m zum Ort kann nicht als baufreie Zone angesehen werden, weshalb mit einem sukzessiven städtebaulichen Lückenschluss und der Ansiedlung von weiteren Gewerbebetrieben gerechnet werden darf, der zusätzliche negative Auswirkungen auf den Ort mit sich bringen wird.
- Durch die erhöhte Radonbelastung, die Belastungen des Kaselbaches mit Mangan, die Feinstaubbelastungen durch die Bau- und Straßenschuttrecyclinganlage, die Abgase und die massive Vorbelastung durch den Lärm des inner- und außerörtlichen Straßenverkehr, den Luftverkehr, die Beeinträchtigung durch die umliegenden Betriebe (TKB Rivenich, Veolia, Entsorgungszentrum Sehlen und des Industrieparks) sowie den Bahnverkehr ist eine Erweiterung des Industrieparks in Richtung der Gemeinde Hetzerath als eine unverantwortliche und gesundheitsbelastende Maßnahme gegenüber der Bevölkerung anzusehen.

Stellungnahme vorbeugender Brandschutz:

Für die konkrete Umsetzung der Planung ist aus brandschutztechnischer Sicht Folgendes zu beachten:

1.

Im Brandfall muss eine wirksame Brandbekämpfung gewährleistet sein. Eine ausreichende Löschwassermenge muss daher zur Verfügung stehen. Die bereitzustellende Löschwassermenge ist nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW-Regelwerkes, Ausgabe Feb. 2008, zu bestimmen. (DVGW = Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.). In der Regel sind für Industriegebiete 3.200 l/min (53,3 l/s) über einen Zeitraum von 2 Stunden zur Verfügung zu stellen.

Die Bereitstellung des benötigten Löschwassers soll, laut den städtebaulichen Erläuterungen, je zur Hälfte aus dem Hydrantennetz und aus drei unterirdischen Löschwasserbehältern erfolgen. Dabei sind Teilbereiche des Planungsgebietes nicht von den Löschbereichen der geplanten Löschwasserbehälter abgedeckt. Die Standorte der Löschwasserbehälter sollten -je nach Möglichkeit- optimiert werden.

2.

Je nach Art und Lage der späteren Bebauung müssen ggf. für einzelne Grundstücke durch die Bauherren zusätzliche Maßnahmen der Löschwasserversorgung im Zuge des

Baugenehmigungsverfahren umgesetzt werden (sog. „Objektschutzes“). Dies betrifft vor Allem die ausgedehnten Grundstücke zwischen der L141 neu und der L141 alt.

3.

In den Erschließungsstraßen sind in Abständen von höchstens 150 m Hydranten für Feuerlöschzwecke (DIN EN 14339 bzw. DIN EN 14384) anzuordnen. Überflurhydranten sollten dabei bevorzugt werden.

4.

Stichstraßen die länger als 50 m sind, müssen mit einer Wendemöglichkeit für Feuerwehrfahrzeuge ausgestattet sein. Im gesamten Bereich der Wendemöglichkeiten ist ein absolutes Haltverbot (Zeichen 283 nach StVO) anzuordnen.

Für die Abmessungen von Wendemöglichkeiten sind mindestens die Maße der „Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen -RASt06-“ anzuwenden. Als Feuerwehrfahrzeug ist ein (H)LF 20 (DIN 14 530, Teil 11) mit einer Länge von 8,60 m zu Grunde zu legen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

(Ralph Lerch)